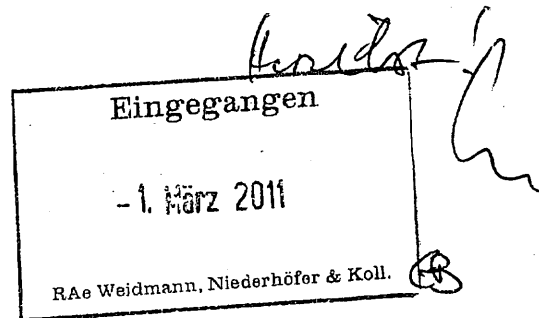


A 5 K 1830/09

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

~~_____~~
~~_____~~

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidmann und Partner,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 00027-05/W/hö

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5340970-475

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 5. Kammer - durch den Vizepräsidenten des
Verwaltungsgerichts Barsch als Berichterstatter
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 09. Februar 2011 am 22. Februar 2011

für R e c h t erkannt:

Unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird die
Beklagte verpflichtet, für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1
AufenthG hinsichtlich Syriens festzustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt im Wege eines Folgeverfahrens die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Der Kläger ist nach seinen Angaben am .1980 in " " geboren. Er ist syrischer Staatsangehöriger muslimischen Glaubens und reiste wohl 1998 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er stellte am 04.12.1998 unter dem Namen " " einen Asylantrag, bei dem er angab, irakischer Staatsangehöriger zu sein und aufgrund von Problemen mit ~~der Polizei wegen der Verteilung von Zeitungen als Mitglied der DPK ausgereist zu sein.~~

Mit Bescheid vom 17.02.1999 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte dem Kläger bei nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung in den Irak oder einen anderen aufnahmebereiten Staat an. Die hiergegen erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht Stuttgart mit rechtskräftigem Urteil vom 23.05.2000 abgewiesen mit der Begründung, dass das Vorbringen des Klägers nicht glaubhaft sei.

~~In der Folgezeit hielt sich der Kläger geduldet im Bundesgebiet auf.~~ Ausweislich einer Auskunft aus dem Zentralregister vom 16.07.2007 wurde er viermal wegen Straftaten, insbesondere wegen Verstößen gegen das BTMG, u.a. zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Mit bestandskräftiger Verfügung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 07.07.2003 wurde der Kläger wegen zweier Straftaten aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen.

Im Rahmen der Beschaffung von Reisedokumenten bei der irakischen Botschaft im Jahr 2007 wurde festgestellt, dass der Kläger nicht irakischer Staatsangehöriger sei. Im Juli 2008 wurde eine Sprachanalyse durchgeführt.

Am 13.08.2008 beantragte der Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das Verfahren wieder aufzugreifen und festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60

, Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliege. Er gab nunmehr an, syrischer Staatsangehöriger mit anderem Namen zu sein. Ihm drohe bei zwangsweiser Rückkehr nach Syrien die Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung und auch aufgrund seiner gesundheitlichen Situation Gefahr für Leib und Leben. Diesbezüglich nahm er Bezug auf eine Stellungnahme des Dr. (Traumaambulanz Stuttgart) vom 01.07.2008.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt gab der Kläger am 19.05.2009 im Wesentlichen an, syrischer Staatsangehöriger zu sein und eine Eintragung aus dem Zivilregister der Amtsstelle Al Malikiya vorlegen zu können. Den Reisepass habe er bei seiner Einreise dem Schlepper überlassen müssen. In seinem Reisepass sei nach seiner Erinnerung ein Visum für Niger gewesen. Er sei von Beirut aus zunächst nach Frankreich geflogen und dann nach Deutschland gekommen. Bis zu seiner Ausreise habe er sich in seinem Dorf

aufgehalten. Seine Eltern hätten in diesem Dorf zuletzt gelebt, als er vor ca. drei oder vier Jahren einmal mit seinem jüngeren Bruder telefoniert habe. Er habe sieben Geschwister, drei Brüder und vier Schwestern, die in Syrien lebten. Er habe die Schule bis zur 9. Klasse besucht, allerdings keinen Abschluss geschafft. Er habe bei seinen Eltern in der Landwirtschaft mitgearbeitet. Dass er bei seiner ersten Anhörung nicht die Wahrheit gesagt habe, sei dadurch bedingt gewesen, dass ihm der Schlepper Angst gemacht habe. Er habe gesagt, dass sie Probleme bekommen würden, wenn sie eine andere als die von ihm mitgeteilte Geschichte erzählten. Er sei bis zur 5. Klasse in seinem Heimatdorf in die Schule gegangen. Dann sei er mit seinem Bruder, der damals in der 9. Klasse gewesen sei, nach gegangen, um dort die 5. Klasse zu absolvieren, sei zu

weit von seinem Heimatdorf entfernt, als dass man die Strecke jeden Tag fahren könne. Er habe mit seinem Bruder in einem privaten Zimmer gelebt. In dem Haus habe auch noch ein entfernter Verwandter von ihm, der ebenfalls in die 5. Klasse gegangen sei, gelebt. Eines Tages, als er 11 Jahre alt gewesen sei, sei er zusammen mit diesem Verwandten von der Schule gekommen. Ein älterer Mann habe sie auf dem Heimweg abgefangen. Er habe sie gezwungen, mit ihm zu gehen. Sie seien an den Stadtrand gekommen, dort habe er sie mit Steinen bedroht. Er habe ihn, den Kläger, vergewaltigt, seinen Verwandten habe er weitestgehend in Ruhe gelassen. Der Mann habe zur Familie gehört, einer sehr mächtigen Familie in . Der Vorfall habe ihn sehr mitgenommen und belastet. Ein Verwandter habe mitbekommen, was geschehen sei, so dass die Familie darüber Bescheid gewusst habe. Sein Vater habe ihm später vorgeworfen, dass er kein Mann sei. Er habe eigentlich gewollt, dass er, der Kläger, den Täter umbringe, um die Schande zu rächen. Eine Anzeige gegen diesen Mann sei nicht in Betracht gekommen. Er

sei unfähig gewesen, etwas zu unternehmen und leide auch heute noch unter extremen Angstzuständen. Er sei dann zum weiteren Schulbesuch nach ... geschickt worden. Seine Vergangenheit habe ihn aber auch da eingeholt. Es habe Leute gegeben, die gewusst hätten, was geschehen sei. Er habe auch den Schulabschluss nicht geschafft. Auch nach Beendigung der Schule habe er in seiner Familie keinen Anschluss mehr gefunden. Er sei nach Damaskus gegangen und habe dort zwei Jahre lang gearbeitet. Es habe auch dort Leute aus seinem Dorf gegeben, so dass er mit seiner Vergangenheit konfrontiert worden sei. Er sei am Ende gewesen. Sein Vater habe gesagt, er solle verschwinden und habe ihn bei der Ausreise auch finanziell unterstützt. Auf Nachfrage erklärte der Kläger, dass er das Problem seit seiner Ausreise aus Syrien mit sich herumschleppe. Er habe nie gewusst, wie er damit umgehen solle. In Deutschland sei er auf die schiefe Bahn geraten und habe sich Drogen verschafft, um sein Leiden zu betäuben. Er habe auch einen Suizidversuch unternommen, wisse aber nicht mehr genau das Jahr. Erstmals auf die Idee, sich fachmedizinischer Hilfe zu versichern, sei er im Gefängnis durch eine Psychologin gekommen. Er habe aber Hemmungen gehabt, ihr seine Probleme zu erzählen. Erst sein Anwalt habe ihn zu Dr. ... geschickt. Nach den ersten Terminen sei es ihm schlecht gegangen. Er habe auch noch häufiger Selbstmordgedanken gehabt und habe Deutschland verlassen wollen. Er wolle permanent fliehen. Er sei inzwischen weg von Drogen und mache eine Ausbildung als Industriemechaniker. Der Kläger legte im Anschluss an die Anhörung noch eine ergänzende Stellungnahme des Dr. ... vom 13.06.2009 vor.

Mit Bescheid vom 21.07.2009 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Abänderung der Feststellung zu § 53 Abs. 1 - 6 AuslG ab und erweiterte die mit Bescheid vom 17.02.1999 erlassene Abschiebungsandrohung auf Syrien. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht gegeben seien. Eine erhebliche Gefahr i.S. des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei Rückkehr in sein Heimatland sei nicht zu erwarten. Die fachärztliche Stellungnahme nehme hierzu nicht eindeutig Stellung. Dem Kläger sei auch zumutbar, einen Wohnsitz weit entfernt von seiner Familie zu begründen und dort seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Der befürchtete bloße Verlust erworbener psychischer Fähigkeiten sei nicht geeignet, die Annahme einer konkreten Gefahr zu begründen. Auch lägen die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne nicht vor.

Der Kläger hat am 31.07.2009 das Verwaltungsgericht angerufen. Er führt aus, dass aufgrund der Stellungnahmen des Dr. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein weitgehender und dauerhafter Verlust der in der Therapie erreichten psychischen Fähigkeiten eintrete. Hierdurch werde eine konkrete Gesundheitsgefahr verursacht.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 21.07.2009 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass beim Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Syrien vorliege.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Bescheid für rechtmäßig und ist der Auffassung, dass ein Abschiebungsverbot nicht bestehe. Es sei dem Kläger zumutbar, einen Wohnsitz entfernt von der Familie zu nehmen und dort seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Psychische Erkrankungen wie beispielsweise posttraumatische Belastungsstörungen und damit zusammenhängende oder verwandte psychische Symptome seien nach der Erkenntnislage in Syrien behandelbar. Der Standard des deutschen Gesundheitssystems kann diesbezüglich nicht gefordert werden. Der Kläger sei weder in Syrien in Behandlung gewesen noch wegen seiner Erkrankung arbeitsunfähig. Erst 2006 habe er sich mit seinen psychischen Problemen an eine Psychologin gewandt.

Das Verwaltungsgericht hat über die Echtheit einer vom Kläger vorgelegten Einzeleintragung aus dem Zivilregister aufgrund Beschlusses vom 21.12.2009 Beweis erhoben durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes. Mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 10.06.2010 ist mitgeteilt worden, dass aufgrund der mit Hilfe eines Anwalts durchgeführten Überprüfung des Einzelregistrauszugs die Echtheit dieses Auszugs sowie die Richtigkeit der Eintragung bestätigt werden.

Der Kläger, der der deutschen Sprache hinreichend mächtig ist, ist in der mündlichen Verhandlung ergänzend zu den Gründen seines Begehrens angehört worden. Er hat im Wesentlichen ausgeführt, dass er immer Probleme gehabt habe und 2006 auch im Gefängnis gewesen sei. Er habe seinerzeit erstmals Kontakt zu einer Psychologin in Tübingen gefunden, die dann aber nicht mehr gekommen sei. Im Jahr 2005/2006 habe er auch noch

kein Vertrauensverhältnis aufbauen können. Seinem Rechtsanwalt habe er sich erst im Jahr 2008 offenbart. Angesprochen auf die Gründe seines Begehrens hat der Kläger angegeben, er sei am 01.02.1980 in , das etwa 10 bis 12 km von entfernt liege und ca. 100 Häuser habe, geboren worden. Mit seinen Eltern habe er keinen Kontakt mehr. Ein Kollege, der vor ca. 1 ½ Jahren dort gewesen sei, habe gesagt, bei seiner Familie sei alles in Ordnung. Er habe lediglich mit seinem kleinen Bruder vor ca. 4 bis 5 Jahren einmal telefoniert, dieser Bruder müsste heute 21 Jahre alt sein. Er habe noch sieben teils jüngere, teils ältere Geschwister. Er sei mit 18 Jahren ausgereist und wohl 1998 nach Deutschland eingereist. Grund seiner Ausreise sei gewesen, dass er zu Hause immer Beschimpfungen seines Vaters und der Geschwister habe erleiden müssen. Er habe das dann nicht mehr ertragen können und in Damaskus auf einer Baustelle gearbeitet. In Damaskus hätten viele aus seinem Dorf gelebt, jeder habe ihn beleidigt und er habe sich geschämt. Sein Vater habe dann auf seine Fragen hin erklärt, er könne verschwinden und er habe ihm für die Reise auch 4.000 bis 5.000 Dollar gezahlt. Sein Vater habe eine Landwirtschaft gehabt und bei einer Ölgesellschaft gearbeitet. Der Vorfall, der dem Ganzen zugrunde gelegen habe, habe sich in der 5. Klasse zugetragen. Sie hätten, er und sein Bruder, in ein Zimmer gemietet, auch ein anderer Verwandter habe noch in dem Haus gewohnt. Der Vorfall habe sich dann wie bereits geschildert zugetragen. Auf Vorhalt, warum er vor dem Mann nicht weggerannt sei, hat der Kläger angegeben, dass dieser sie, d.h. ihn und seinen Verwandten, festgehalten habe. Das Ganze habe sich am Stadtrand abgespielt, niemand habe etwas mitbekommen. Er habe geweint, aber nicht geschrien. Mit dem anderen Jungen habe er hinterher nicht mehr gesprochen. Er habe später nicht mehr über das Problem reden können. Er habe sich einmal einer Freundin offenbart, sie habe ihn dann aber beleidigt und es sei ausgegangen. Auf Frage des Gerichts nach anderen Gründen für die Ausreise hat der Kläger angegeben, dass er 1 ½ Wochen im Gefängnis gewesen sei. Er habe mit zwei anderen Schülern Alkohol getrunken, dies sei in gewesen, und er sei dann inhaftiert worden. Er träume immer noch davon. Er sei von der Polizei geschlagen worden. Er sei freigekommen, nachdem sein Vater etwas gezahlt habe, es könnten auch die Eltern der anderen Schüler gewesen sein. Sie hätten auch einmal ein Klassenbuch verbrannt, weil dort Fehlzeiten vermerkt worden seien. In dem Klassenbuch sei ein Bild von Assad gewesen. Was die Polizei gemacht habe, sei aber keine großartige Sache gewesen. Angesprochen auf die Zeit in Damaskus hat der Kläger ausgeführt, dass man, wenn man vom Land komme, in Damaskus zu einer Baustelle gehe und dort mit mehreren Leuten zusammen auch wohne. Er habe schon bevor er nach Damaskus gekommen sei gewusst, auf welche Baustelle er zu gehen habe. Er habe eine Adres-

, se in bekommen, er habe auch einen Freund gehabt, der schon oft dort gearbeitet habe. Er sei auch in Damaskus wieder auf den Vorfall früher angesprochen worden. Überall sei ihm dies vorgehalten worden. Er habe sich dabei so oft geschämt. Er habe dann mit seinem Vater gesprochen, der gesagt habe, er könne verschwinden. Sein Vater sei nach Damaskus gekommen. Sein Vater hätte auch akzeptiert, wenn er in Damaskus geblieben wäre. Er selbst sei nicht homosexuell. Was die Einnahme von Betäubungsmitteln anbelange, habe er keine Entziehungskur gemacht. Es habe ein „kalter Entzug“ im Gefängnis stattgefunden. Angesprochen auf seine ärztliche Behandlung hat der Kläger angegeben, er sei seit 2 ½ bis 3 Jahren bei Dr. . Ab September 2008 sei er einmal im Monat, dann zweiwöchentlich bei ihm gewesen. Seit 2003 sei er krankenversichert. Er sei nun jeden Montag um 19:00 Uhr bei Dr. . Es habe geraume Zeit gebraucht, bis er eine richtige Beziehung zu Dr. r aufgebaut habe. Irgendwann habe er aber dann wieder Hoffnung zum Leben bekommen. Freunde habe er nicht viele, er wolle auch keine Kontakte zu Leuten. Seit 7 bis 8 Monaten wohne er in einer Einliegerwohnung, zuvor habe er bei einer Frau in der -Straße gelebt. Von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr mache er eine Umschulung, dienstags sei er in der Berufsschule. Er habe längere Zeit sonntags ehrenamtlich im Altersheim gearbeitet. In seiner früheren anderen Wohnung habe er auch Frau gepflegt. Medikamente nehme er nicht regelmäßig, er habe nur eine Art Schlaftablette von Dr. erhalten, die er aber nicht jeden Tag nehme. Da er früher von Drogen abhängig gewesen sei, versuche er, so wenig Medikamente wie möglich zu nehmen. Seine Ausbildung zum Industriemechaniker schließe er im Juli 2011 ab, er werde dann einen Facharbeiterbrief erhalten. Die Maßnahme werde vom Arbeitsamt bezahlt. Die Vorstellung, wieder nach Syrien zurückgehen zu müssen, sei für ihn sehr schwierig.

Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist von der Kammer mit Beschluss vom 18.09.2009 - A 5 K 1831/09 - abgelehnt worden.

Dem Gericht haben die einschlägigen Behördenakten der Beklagten, des Landratsamts Reutlingen und des Regierungspräsidiums Tübingen vorgelegen. Auf sie, die Gerichtsakten in diesem und im Verfahren A 5 K 1831/09 sowie die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismittel betr. Syrien wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Beklagtenvertreters mündlich verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die allein auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gerichtete Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach dieser Vorschrift (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist dann, wenn ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt (Folgeantrag), ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG vorliegen. Gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsakts zu entscheiden, wenn sich u.a. die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat. Nach § 51 Abs. 3 VwVfG muss der Antrag binnen 3 Monaten gestellt werden, wobei die Frist mit dem Tag beginnt, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG nicht vor, hat das Bundesamt nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird. § 51 Abs. 5 VwVfG eröffnet die erforderliche Korrekturmöglichkeit im Rahmen eines Anspruchs auf ordnungsgemäße Ermessensausübung, der sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 GG auch zu einem strikten Rechtsanspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 7 AufenthG verdichten kann. Geht man hier davon aus, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht vorliegen, da bereits mit der fachärztlichen Bescheinigung des Dr. med. vom 06.04.2008 eine psychische Erkrankung angesprochen wurde, die ein Abschiebungsverbot begründen konnte, die Stellung des Folgeantrags aber erst am 13.08.2008 und damit mehr als 3 Monate nach der fachärztlichen Stellungnahme erfolgte, so folgt hier der Anspruch des Klägers aus § 51 Abs. 5 VwVfG.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkre-

te Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, sind bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Es muss sich demnach um eine individuelle, sich gerade in der Person des Klägers konkretisierende und beachtlich wahrscheinlich einstellende Gefahr handeln (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 15.95 -, DVBl. 96, 612).

Eine derartige Gefahrensituation besteht nach Auffassung des Gerichts hier für den Kläger. Hinsichtlich seiner geltend gemachten und attestierten Erkrankung liegen hinreichende Anhaltspunkte vor, so dass die von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorausgesetzten individuellen Gefahrenumstände gegeben sind. Grundsätzlich kann die drohende Verschlimmerung einer Krankheit wegen ihrer unzureichenden medizinischen Behandlung im Zielstaat der Abschiebung ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen (BVerwG, Urteil vom 27.04.1998 - 9 C 13/97 -, juris). Ein solches zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann dann vorliegen, wenn dem Ausländer im Abschiebezielstaat erhebliche Gesundheitsgefahren drohen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein Ausländer bereits in der Bundesrepublik an einer Krankheit leidet, die sich im Fall der Rückkehr in seinen Heimatstaat verschlimmert, weil er im Abschiebezielstaat nicht hinreichend behandelt werden kann oder wenn die Krankheit im Abschiebezielstaat zwar grundsätzlich hinreichend behandelbar ist, der Ausländer die verfügbare medizinische Versorgung jedoch nicht verlangen kann (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 11.08.2009 - Au 5 K 09.30108 -, juris, mit Rechtsprechungsnachweis.). Der Begriff der Gefahr i.S. des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ angelegte, wobei allerdings das Tatbestandsmerkmal der Konkretheit der Gefahr für den betroffenen Ausländer das zeitliche Erfordernis einer akuten, individuell bestimmten oder erheblichen Gefährdungssituation statuiert. Die besondere Schwere eines drohenden Eingriffs in die geschützten Rechtsgüter ist im Rahmen der gebotenen qualifizierenden Betrachtungsweise i.S. einer Gewichtung, Abwägung und zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts mittels des Kriteriums, ob die Wahrscheinlichkeit der Rechtsgutverletzung beachtlich ist, zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dessen ist beim Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Syriens anzunehmen.

Der Kläger hat, nachdem er zunächst unter falschem Namen ein Asylverfahren durchgeführt und jahrelang unter falschem Namen in Deutschland gelebt hat, sich gegenüber seinem behandelnden Arzt Dr. med. [Name] 2008 erklärt und ihm die ihn seit seinem 11. Lebensjahr belastenden Umstände offenbart. Auch wenn für das Gericht noch Zweifel verbleiben, kann doch, zumal die Angaben des Klägers bezüglich seiner Staatsangehörigkeit und Herkunft aufgrund der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 10.06.2010 als wahr angesehen werden können, davon ausgegangen werden, dass der Kläger im Alter von 11 Jahren vergewaltigt wurde und dieses Geschehen ihn noch heute nachhaltig belastet. So hat der Kläger im Wesentlichen widerspruchsfrei vor seinem Arzt, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie dem Gericht ausgeführt, dass er im Alter von 11 Jahren im Beisein eines Verwandten von einem Mann vergewaltigt worden sei und er in der Folgezeit mit ständigen Beleidigungen und Belästigungen sowohl seiner Familie wie auch anderen Personen, denen diese Umstände bekannt geworden sind, konfrontiert wurde. Der Kläger hat weiterhin auch von einem kurzfristigen Gefängnisaufenthalt berichtet, bei dem er von der Polizei verprügelt worden sei. Die Belästigungen und Nachteile durch andere Personen hätten auch nach seinem Wegzug nach Damaskus angehalten. Aus den Angaben des Dr. [Name]; Facharzt für psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Psychoanalytiker, in seinen fachärztlichen Bescheinigungen und Stellungnahmen vom 06.04.2008, 01.07.2008, 13.06.2009, 14.07.2010 und 01.02.2011 wurde im Wesentlichen dargelegt, dass der Kläger an einer depressiven Störung mit Suizidgefährdung (ICG 33.9) und dissoziative Störung (F 44.9) auf dem Boden einer sekundären, durch mehrfache schwere Traumatisierungen im Jugendalter ausgelöste Störung der Persönlichkeitsentwicklung (F 62.9) leide. Bei dem Kläger bestehe eine schwere seelische Störung, die sich symptomatisch zunächst im Bereich der Affektkontrolle (Selbstverletzungen) und Beziehungsfähigkeit zeige; dahinter seien aber auch kognitive Störungen nachweisbar und als Folge der traumatischen Vorgeschichte Identitätsstörungen, insbesondere auch im sexuellen Bereich. Diagnostisch handele es sich nicht um eine „Anpassungsstörung“, sondern um eine schwere Traumafolgestörung mit ausgeprägter depressiver und dissoziativer Symptomatik auf dem Boden einer sequenziellen Traumatisierung. Derartige schwere Störungen der Ich-Entwicklung und Persönlichkeitsstruktur seien nur unter sicheren äußeren Bedingungen und von Behandlern mit ausreichenden Kenntnissen hinsichtlich derartiger Krankheitsbilder mit Aussicht auf Erfolg behandelbar. Eine allgemeine psychiatrische Grundversorgung sei hier unzureichend (Stellungnahme des Dr. [Name] vom 14.07.2010). Insgesamt sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer durch schwere traumatische Ereignisse (Vergewaltigung, Misshandlung, Verlust des sozialen Bezugs) in der pu-

bertären und adoleszenten Entwicklung ausgelösten Störung der Persönlichkeit auszugehen, wobei symptomatisch-affektive, kognitive und soziale (Störungen) nachweisbar seien. Im Behandlungsverlauf habe sich bestätigt, dass die vom Kläger gemachten biografischen Angaben, insbesondere hinsichtlich der beschriebenen traumatischen Lebensereignisse konstant, beständig und zentraler Bezugspunkt in der Therapie seien. Es könne kein vernünftiger Zweifel an der lebensgeschichtlichen Realität dieser Erfahrungen bestehen. Bei Abbruch der jetzt Halt gewährenden und einer Entwicklung ermöglichenden Behandlung sei mit einer deutlichen Verschlechterung zu rechnen, im Fall des Eintritts eines Behandlungsabbruchs zusammen mit einem Verlust des jetzt erworbenen sozialen Bezugs sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einem weitgehenden dauerhaften Verlust der jetzt erreichten psychischen Fähigkeiten zu rechnen. Dabei sei insbesondere hinsichtlich Syriens mit einer besonderen Erschwernis zu rechnen, da den Kläger dort in besonderer Weise eine Konfrontation mit der mit der sexuellen Misshandlung verbundenen Verachtung durch die Familie und andere soziale Umstände erwarte.

Dr. hat insoweit nachvollziehbar dargelegt, dass bei einer Rückführung des Klägers eine Fortführung der begonnenen Therapie nicht mehr möglich sei und ein Abbruch der Behandlung mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Rückfall in die diagnostizierte Krankheit bedeute. Ob dabei allgemein die Behandlung von psychischen Erkrankungen in Syrien möglich und ausreichend ist, kann unter diesen Umständen dahinstehen. Zwar ist im Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien (Stand September 2010) vom 27.09.2010 ausgeführt, dass für psychisch kranke Personen, die nach der Einreise eine unmittelbare psychiatrische Betreuung benötigen bzw. der stationären Aufnahme in einer psychiatrischen Behandlungseinrichtung bedürfen, eine kostenfreie Unterbringung im Staatlichen Psychiatrischen Krankenhaus in Damaskus bestehe, das allerdings humanitären Standards nicht genüge. Insbesondere könne nicht bestätigt werden, dass Einweisung und Entlassung nach nachvollziehbaren Regeln erfolgen. Eine Unterbringung in privaten Behandlungseinrichtungen sei gegen entsprechende Bezahlung grundsätzlich möglich, ob eine Aufnahme erfolgen könne, sei vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Wenig aussagekräftig ist auch die Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Damaskus vom 22.01.2006 an das Verwaltungsgericht Koblenz, wonach es eine psychotherapeutische Behandlung gebe. Diese könne in staatlichen Krankenhäusern kostenlos sein. In privaten Krankenhäusern sei sie kostenpflichtig. Da hier aber die konkrete Gefahr für Leib und Leben im Abbruch der derzeitigen regelmäßigen psychotherapeutischen Behandlung bei einer Abschiebung in seinen Heimatstaat zu

sehen ist und jedenfalls zum Zeitpunkt einer Abschiebung in Syrien nach den Angaben des Dr. nicht mehr mit Erfolg fortgeführt werden kann, dem Kläger dann aber wegen seiner psychischen Erkrankung eine erhebliche Gesundheitsgefährdung droht, ist derzeit von einer Gefährdung i.S. des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG noch auszugehen. Der Klage war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Eines Ausspruchs über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten bedurfte es nicht (§ 167 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen ~~sich die Beteiligten außer in Prozesskostenhilfeverfahren durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen~~ (§ 67 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Rechtsdienstleistungsgesetz).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Barsch



Ausgefertigt

24. Feb. 2011

Sigmaringen, den
Verwaltungsgericht
Sigmaringen
Urlandsbeamte der Geschäftsstelle

Fitz

Gerichtsobersekretärin